

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht

Wer schützt den Verbraucher vor dem Verbraucherschutz

Bankentgelte in juristisch-ökonomischer Betrachtung

www.georg-bitter.de

Bankentgelte in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH)

❖ BGH: Unzulässigkeit gesonderter Entgelte für

- Erteilung einer Löschungsbewilligung (BGHZ 114, 330)
- Ein- und Auszahlung am Bankschalter (BGHZ 124, 254)
- Einrichtung + Änderung von Freistellungsaufträgen (BGHZ 136, 261)
- Nichtausführung von Kundenaufträgen mangels Deckung (BGHZ 137, 43)
bzw. Information darüber (BGHZ 146, 377)
- Bearbeitung + Überwachung von Pfändungsmaßnahmen (BGHZ 141, 380)
- Übertragung von Wertpapieren in ein anderes Depot (BGHZ 161, 189)

§ 307 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Inhaltskontrolle von AGB

- (1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. (...)
- (2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung
 1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
 2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Frage: Keine Kontrolle ohne Kontrollmaßstab ?

- 1. Inhaltskontrolle gemäß § 307 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
 - Orientierung an der „Natur des Vertrags“ i.S.v. § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB
 - Problem: Fehlen gesetzlicher Maßstäbe begründet Gefahr fehlerhafter Inhaltskontrolle durch die Gerichte
 - ⇒ Orientierung am Rechtsgefühl
 - ⇒ „Angemessenheit“ / „Sachgerechtigkeit“
- 2. Lückenfüllung durch ökonomisches Denken**
 - Offenlegung der Wertungsgrundlagen ⇒ Effizienz
 - Vertragsrecht: Denkfigur des „vollständigen Vertrags“

1. Hypothetischer Vertrag bei
 - Kenntnis aller Risiken
 - Fehlen von Transaktionskosten
2. Inhalt: Nutzenmaximierung
 - Übernahme spezifischer Risiken durch diejenige Partei, die das Risiko mit dem geringsten Aufwand vermeiden, versichern oder sonst bewältigen kann
 - Grund: Kompensationsmöglichkeit
3. Praxis: hohe Transaktionskosten ⇒ kein vollständiger Vertrag
 - Rekonstruktion durch Gesetzesauslegung + AGB-Kontrolle
 - Setzung richtiger Verhaltensanreize

- ❖ **Kritik an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs:
Verhaltenssteuerung durch Bankentgelte**
 - Entgeltverbot = scheinbarer Verbraucherschutz
 - Quersubventionierung der kostenverursachenden durch die kostensparenden Kunden
 - Förderung verschwenderischen Verhaltens bei „all inclusive“
 - Effizienz gesonderter Entgelte, wenn der Kunde durch sein Verhalten Einfluss auf die Kostenentstehung nehmen kann
- ⇒ vollständiger Vertrag: Zusatzentgelt bei Steuerungsmöglichkeit des Kunden

❖ **Musterbeispiel: Kontenpfändung**

- BGH-Rechtsprechung ⇒ Notwendigkeit der Quersubventionierung
- Reaktion der Banken: Kündigung gepfändeter Konten
 - ❖ Kostenreduktion durch Vermeidung von „Problemkunden“
- Konsequenzen der Politik:
 - ❖ Recht des Verbrauchers auf ein Girokonto?
 - ❖ Neuregelung des Pfändungsschutzes von Arbeitseinkommen (Beschluss des Bundeskabinetts vom 5. Sept. 2007)
 - P-Konto ⇒ Grundfreibetrag: 985,15 €
 - Banken stellen Zusatzbeträge frei nach Vorlage von Bescheinigungen der Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger

1. Rationalitätsgewinn durch ökonomisches Denken
 - ⇔ Entscheidungen „aus dem Bauch heraus“
2. Effiziente Lösungen dienen dem Vorteil aller Parteien
 - ⇔ „verbraucherfreundlich“ – „verbraucherfeindlich“
 - ⇔ „bankenfreundlich“ – „bankenfeindlich“
3. Verknüpfung von Recht + Wirtschaft
 - ⇔ „Ökonomisierung aller Lebensbereiche“
4. Verknüpfung von Wissenschaft + Praxis
 - ⇔ Universität als Forschung im „Elfenbeinturm“
 - ⇔ Universität als „Lobbyist“ der Unternehmen

© 2007

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht

Schloss, Westflügel W 114/115

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de